

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Allgemeines

1. Für die Geschäftsbeziehung mit unserem Kunden gelten in der nachstehenden Reihenfolge
a) der individuelle Inhalt des schriftlich zustande gekommenen Vertrages, bei nur einseitiger Festlegung der individuelle Inhalt der Auftragsbestätigung.
b) diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und
c) die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen

2. Der Kunde, außer er wäre Nichtkaufmann, erklärt sich bei Erteilung des ersten Auftrages im Voraus damit einverstanden, dass diese AGB für dieses und auch für alle weiteren Angebote, Aufträge und Verträge gelten, ohne dass sie jeweils neu vereinbart werden.

3. Der jeweilige Vertragsinhalt, auch eventuell von diesen Bedingungen abweichende Vertragsbestimmungen, ergibt sich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Soweit der Kunde im Auftragschreiben zusätzliche Bedingungen oder Auflagen aufnimmt, wir diesem hiermit ausdrücklich widersprochen, insbesondere soweit der Kunde seine Einkaufsbedingungen zur Grundlage dieses Vertrages machen will. Soweit diese Einkaufsbedingungen im Widerspruch zu unseren AGB stehen, werden sie auch nicht durch unser Schweigen oder vorbehaltlose Ausführung dieses Auftrags Vertragsinhalt.

4. Handelsvertreter und Außendienstmitarbeiter sind nicht berechtigt, Nebenabreden oder besondere Vertragsbedingungen zu vereinbaren.

§2 Angebot

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Ein Kaufvertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande, die bei maschineller Erstellung keiner Unterschrift bedarf.

2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde darf solche Unterlagen Dritten nicht zugänglich machen. Auf unser Verlangen hin sind diese an uns zurückzugeben.

§3 Lieferumfang

1. Technische Änderungen, soweit der Lieferumfang nicht beeinflusst wird und diese zumutbar sind, bleiben vorbehalten.

2. Angaben über Leistungen, Verbrauchswerte, Gewichtsangaben sind als annähernd zu betrachten, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Der Kunde hat selbst die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die aufgrund unserer Spezifizierung zum Betreiben oder Einbau der Anlage erforderlichen Medien (z. B. enthartetes Frischwasser, Strom, Dampf, Heißwasser, Abläufe etc.) ausreichend zur Verfügung stehen. Er hat auch behördliche Erlaubnisse einzuholen.

§4 Preise

1. Alle Preisangaben in Angeboten oder Auftragsbestätigungen sind nach den am Abgabtag geltenden Löhnen und Preisen für Material und Frachten errechnet. Ändern sich die Kosten bis zur Ausführung des Auftrages, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu ändern. Ist der Kunde Nichtkaufmann, kommt eine Preisänderung frühestens 4 Monate nach Vertragsabschluss in Betracht. Diese Preisänderungsklausel findet auch dann Anwendung, wenn nachträglich auf Wunsch des Käufers der Liefertermin hinausgeschoben wird, bei einem Nichtkaufmann als Kunde nur dann, wenn es sich um mehr als 4 Monate handelt.

2. Die Preise verstehen sich einschließlich Inlandsverpackung zzgl. Transportversicherung, frei Auslieferungsort am Empfangsort ohne Aufstellung, auch wenn die Maschine in transportfähige Einheiten zwecks Lieferung zerlegt wurde, zzgl. der am Tag der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, wobei bezüglich einer etwaigen Änderung Ziff. 1 gilt. Sonderwünsche des Bestellers, beschleunigte Versandart, Spezialverpackungen usw. werden berücksichtigt. Die Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Ausgenommen sind nicht mit der Maschine bestelltes Zubehör sowie Ersatzteile, für die sich der Preis unverpackt ab Werk bzw. ab Niederlassung versteht. Ein etwa erforderlicher Anschluss an die Versorgungsleitung (Strom, Wasser, Dampf, Abwasser, Heißwasser, Gas etc.) ist falls nicht ausdrücklich in unserem Lieferumfang enthalten und bestätigt, vom Käufer zu veranlassen und darf nur von konzessionierten örtlichen Elektrofachleuten bzw. Installateuren vorgenommen werden.

3. Sind wir zusätzlich mit dem Zusammenbau bzw. der Aufstellung oder Überwachung des Anschlusses der Liefergegenstände beauftragt, stellen wir auf Anforderung Kundendienstmonteure zu den jeweils gültigen Berechnungssätzen zur Verfügung. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen § 10.

4. Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche von uns schriftlich anerkannt und in Verbindung mit einer zeitlichen Absprache über Lieferung und Montage und den Abschluss der Arbeiten vereinbart werden. Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind, insbesondere Stemm-, Verputz-, Erdarbeiten und dergleichen, werden, soweit sie durch uns durchgeführt werden, zusätzlich zu den jeweils gültigen Berechnungssätzen in Rechnung gestellt.

§5 Lieferung

1. Teillieferungen sind zulässig.

2. Die Lieferfrist beginnt mit der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, unter der Voraussetzung pünktlicher Einhaltung der Zahlungsvereinbarungen, wie z. B. Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vorgesehenen Frist versandbereit ist und dies dem Kunden mitgeteilt wurde bzw. der Liefergegenstand vom Werk zum Versand gegeben worden ist. Montageleistungen, auch wenn sie von uns übernommen worden sind, sind nicht innerhalb der Lieferfrist auszuführen, außer dies wäre ausdrücklich von uns bestätigt. Die Einhaltung jeder Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragsverpflichtung des Käufers voraus.

3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wozu auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. gehören, haben wir nicht zu vertreten. Solche Verzögerungen verlängern etwa verbindlich vereinbarte Lieferfristen um angemessene Zeit. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Ablauf von 3 Monaten nach dem ursprünglichen Liefertermin vom Vertrag zurückzutreten.

4. Aus der Überschreitung vereinbarter Lieferfristen, die wir zu vertreten haben, stehen unseren Kunden folgende Ansprüche zu:

a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur im Fall unseres Verzuges und angemessener Nachfristsetzung mit ausdrücklicher Anordnung der Ablehnung der Leistung nach Ablauf der Nachfrist möglich.

b) Im Falle unseres Verzuges kann Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Rechnungswertes ohne Mehrwertsteuer und Transportversicherung der vom Verzug betroffenen Leistungen verlangt werden. Darüber hinausgehende Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen, außer wir würden im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit handeln.

§6 Aufstellung

Ist die Aufstellung durch uns zu erbringen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Käufer hat für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge etc. entsprechende geeignete Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2. Vor Beginn der Aufstellung müssen alle Lieferungen und Leistungen des Käufers, insbesondere alle Maurer-, Zimmer-, Flies- und sonstige Vorarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung sofort und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

3. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Käufer die zusätzlichen Kosten, insbesondere Wartezeit und evtl. zusätzliche Anreisen, zu tragen.

4. Zu isolierende Flächen sind in sauberem Zustand zur Verfügung zu stellen. Bei Raumisolierungen müssen die zu beklebenden Flächen im Senkel gemauert und von Bauschutt und Mörtel gereinigt sein. Ebenso sind Unebenheiten der Flächen vorher zu beseitigen. Der Käufer übernimmt in jedem Fall die Gewähr für einwandfreie Beschaffenheit der zu isolierenden Flächen.

§7 Gewährleistung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Leistung unverzüglich zu überprüfen. Dabei festgestellte offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen schriftlich mitzuteilen.

2. Wir leisten Gewähr für etwaige Mängel, mit denen unser Erzeugnis – es sei denn, es würde

sich um gebrauchte Maschinen handeln, für die wir keine Gewährleistung übernehmen – zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs behaftet war, falls im Auftrag nicht ausdrücklich anderweitige Zeiträume festgelegt worden sind, auf die Dauer von 12 Monaten für alle mechanischen Teile und 6 Monate für alle elektrischen Teile, wie elektrische Heizkörper, Schaltgeräte und Motoren etc. unserer Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Die Gewährleistung gilt nur unter der Voraussetzung, dass unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen sorgfältig befolgt werden und der Kunde nicht selbst oder durch Dritte Reparaturen, Ersatzlieferungen oder sonstige Eingriffe in die gelieferten Erzeugnisse vorgenommen hat.

3. Unsere Gewährleistung beschränkt sich darauf, dass wir alle vom Kunden nachzuweisenden Mängel durch ganze oder teilweise Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen auf unsere Kosten, binnen angemessener Frist, beheben. Ersetzte Teile werden unser Eigentum, wobei wir mit unserem Kunden bereits im Voraus über den Eigentumsübergang einig sind.

4. Schlägt die von uns durchzuführende Gewährleistung innerhalb einer vom Kunden angemessen zu setzenden Nachfrist fehl, dann kann der Kunde angemessene Herabsetzung oder Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

5. Unsere Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder infolge sonstiger Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Für erbrachte Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, für Ersatzlieferungen 6 Monate. Sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

6. Bei der Lieferung von fabrikneuen Original-Ersatzteilen beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Haben wir zusätzlich den Einbau übernommen, ab dem Tag des Einbaus, spätestens der Rechnungsstellung. Beim Verkauf von Original-Ersatzteilen, deren Einbau wir nicht übernommen haben, beschränkt sich die Gewährleistung auf den Fall der unentgeltlichen Ersatzlieferung.

7. Weitere Ansprüche unseres Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, auch wenn unmittelbare Schäden entstehen, außer wir würden aufgrund Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft zwingend haften.

§8 Zahlung

1. Falls nicht anders schriftlich vereinbart wurde oder von uns schriftlich bestätigt ist, haben alle Zahlungen binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu erfolgen. Ersatzteil- und Kundendienstrechnungen sind zahlbar sofort nach Erhalt ohne Abzug. Sind Zahlungstermine nach dem Kalender bestimmt, so sind bei deren Überschreitung die genannten Verzugszinsen zu zahlen.

2. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden Zahlungen zunächst auf etwa bestehende ältere Restschulden anzurechnen. Sind bereits Kosten für Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

3. Eine Zahlung ist erfolgt, wenn wir über den Betrag bedingungslos verfügen können. Im Falle von Schecks, erst dann, wenn der Scheck ohne Vorbehalt eingelöst wurde.

4. Diskontfähige Wechsel nehmen wir aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung und dann erfüllungshalber herein. Hereingekommene Wechsel werden, vorbehaltlich der Einlösung, ab Fälligkeitstag gebucht. Kosten für Diskontierung und Einziehung trägt der Kunde.

5. Ab Verzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 3 % über den jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank.

6. Der Kunde kann gegen unsere Forderung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden, der Kaufmann ist, wegen behaupteter Gewährleistungsansprüche ist ausgeschlossen. Sonst kann der Kunde in diesem Fall ein Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe eines angemessenen Teils der Kaufpreisforderung geltend machen.

7. Verschlechtert sich nach zuverlässiger Auskunft die Kreditwürdigkeit des Käufers gegenüber der Zeit vor oder bei Vertragsabschluss wesentlich, kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag nicht fristgerecht nach, stellt er seine Zahlungen ein und wird die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahren über sein Vermögen beantragt, so werden alle unsere Forderungen, gleichgültig auf welchen Rechtsverhältnis sie beruhen, sofort fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen oder Stundungsabreden getroffen sind. In diesem Fall können wir die Lieferung bis zur vollen Bezahlung aller Forderungen verweigern oder auch vom Vertrag zurücktreten. Wechsel können sofort fertiggestellt werden.

§9 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller (Saldo-) Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen unseren Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns folgende Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

1. Unsere Waren bleiben unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung im Bereich des Kunden erfolgen stets für uns als Hersteller jedoch ohne Verpflichtungen für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum unseres Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Waren an denen uns (Mit-) Eigentum zusteht, werden im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

2. Unser Kunde ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht uns gegenüber im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitenübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde hiermit sicherheitsshalber an uns im vollen Umfang ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die abgetretenen Forderungen für unsere Rechnungen in eigenem Namen einzuziehen. Auf unsere Anforderung wird der Kunde die Abtretung offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises gestattet der Wiederverkäufer der Verkäuferin oder Beauftragten das Betreten des Aufstellungsraumes des jeweiligen Liefergegenstandes.

3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen, uns unverzüglich benachrichtigen und ggf. eine Abschrift des Pfändungsprotokolls übersenden. Kosten und Schäden trägt der Kunde.

4. Sollten wir dem vorgenannten Scheck-Wechselverfahren zugestimmt haben, dann sind unsere Forderungen erst erfüllt, wenn auch der Wechsel eingelöst und einschließlich Nebenkosten vollständig bezahlt ist.

§10 Schadensersatz

Wird der Vertrag durch den Kunden nicht erfüllt, sind wir berechtigt, 35 % des vereinbarten Kaufpreises ohne Nachweis als Schadensersatz wegen Nichterfüllung gelten zu machen. Ist der Liefergegenstand ausgeliefert, erhöht sich der Pauschalbetrag um die Kosten des Hin- und Rücktransports sowie die Kosten der Aufarbeitung. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§11 Kundendienst

1. Bei Reparaturen und Wartungsarbeiten stellen wir unseren Kundendienst nach Maßgabe der jeweils geltenden Berechnungssätze zur Verfügung.

2. Kundendienstmonteure sind nicht berechtigt, Garantiezusagen und andere der Verkäuferin zu verpflichtende Erklärung abzugeben

3. Für die von den Kundendienstmonteuren verursachten Fehler gilt §7 Nr. 6 und 7 entsprechend.

§12 Schlussbestimmung/Gerichtsstand

1. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein, dann wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages und der AGB im übrigen nicht berührt.

2. Für die Beurteilung der gesamten Rechtsbeziehung zu unseren Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Gerichtsstand für alle rechtlichen Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden ist 76829 Landau.